



Gastronomische Nutzungen am Bodensee, Untersee und Rhein

Merkblatt für Gebiete in der Bauzone

Warum dieses Merkblatt?

Die Ufer am Bodensee, Untersee und Rhein sind beliebte Ausflugsziele. Verschiedene Städte und Gemeinden in diesem Gebiet wünschen sich gastronomische Nutzungen an den Gewässern, um die Ufer noch attraktiver zu machen. Auch für Gastronominnen und Gastronomen sind solche Angebote interessant, weil sie einem Bedürfnis der Besucherinnen und Besucher entsprechen. Die Hürden für die Errichtung von Bauten und Anlagen am Wasser sind jedoch hoch.

Dieses Merkblatt zeigt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit im Kanton Thurgau ein gastronomisches Angebot am Ufer von Bodensee, Untersee oder Rhein realisiert werden kann.

Anwendung in der Praxis

Das vorliegende Merkblatt fasst die Bewilligungspraxis des Kantons Thurgau zusammen. Nicht zur Anwendung kommt das Merkblatt für Bauten ausserhalb der Bauzone und an anderen Gewässern als Bodensee, Untersee und Rhein. Hier sind die nötigen Vorabklärungen über eine Bauanfrage an das Amt für Raumentwicklung zu treffen.

Das Merkblatt richtet sich an die Bauverwaltungen der Städte und Gemeinden sowie an Gastronominnen und Gastronomen, die eine gastronomische Nutzung am Wasser realisieren möchten.

Auch wenn das vorliegende Merkblatt ausschliesslich die Thematik Gewässer behandelt, ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde den Sachverhalt immer ganzheitlich beurteilen muss. Im Entscheid der Stadt oder der Gemeinde müssen auch die anderen Aspekte des Baugesuchs behandelt werden, wie beispielsweise die Erschliessung, die örtliche Einpassung oder die umweltrechtlich relevanten Immissionen sowie auch die Einwände von Einsprecherinnen oder Einsprechern.

Schema im Anhang

Auf Seite 11 des Merkblatts findet sich ein Schema, das bei der Beantwortung der Frage helfen soll, ob und in welcher Form eine gastronomische Nutzung zulässig ist.

Kantonale Praxis für befristete Bewilligungen

Eine befristete Bewilligung ist der einfachste Weg, eine gastronomische Nutzung am Wasser umzusetzen. Das Vorhaben muss ohne fest installierte Bauten und Anlagen auskommen.

Für eine befristete Bewilligung sind folgende Voraussetzungen massgebend:

- Der Schutz vor Hochwasser ist gewährleistet.
- Es handelt sich um ein befristetes Vorhaben mit einem definierten Anfangs- und Enddatum. Ideal ist ein Saisonbetrieb, beispielsweise in den Sommermonaten. Die Höchstdauer der Befristung beträgt vier Jahre, abhängig vom konkreten Gesuch. Nach Ablauf einer gewissen Dauer (bzw. der angeordneten Befristung) muss zwingend eine Neubeurteilung vorgenommen werden.
- Installationen werden nur temporär eingerichtet und nicht fest im Boden verankert.
- Tische, Stühle, Sonnenstühle, Bänke, Loungemöbel, Sonnenschirme und Ähnliches sind mobil und können jederzeit ohne nennenswerten Aufwand verschoben werden.
- Sollen Fahrnisbauten wie Hütten, Baracken und Ähnliches über eine längere Zeit, also auch ausserhalb der Öffnungszeiten oder gar über eine ganze Saison an einem Ort stehen, dürfen diese in der Regel bis an die Grenze des Gewässerraums gestellt werden.
- Das Vorhaben hat ausschliesslich untergeordnete Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Der Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild ist besondere Beachtung zu schenken.

Vor der grundeigentümergebundenen Festlegung des Gewässerraums: Unabhängig davon, ob sich das Vorhaben im (behördenverbindlichen) Gewässerraum befindet oder nicht, ist für eine Unterschreitung des gesetzlichen Gewässerabstands von 30 m die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich (§ 93 PBG i.V.m. § 44 Abs. 6 PBV).

Nach der grundeigentümergebundenen Festlegung des Gewässerraums: Das Zustimmungserfordernis des Amtes für Umwelt bleibt auch nach der grundeigentümergebundenen Festlegung des Gewässerraums durch Gewässerraumlينien bestehen, beschränkt sich allerdings auf den Bereich, der durch die Gewässerraumlينien definiert ist (Art. 41c GSchV i.V.m. § 35 WBSNG und § 19 WBSNV).

Zuständig für die Erteilung einer befristeten Bewilligung ist die Stadt oder die Gemeinde. Sie leitet die Gesuchsunterlagen vor der Erteilung der Bewilligung der kantonalen Baugesuchszentrale weiter und erhält einen kantonalen Entscheid des Amtes für Umwelt zurück. Die kantonale Zustimmung wird erteilt, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Amt für Umwelt kann in seinem Entscheid Auflagen verfügen.

Kantonale Praxis für dauerhafte Gastro-Bauten und -Anlagen am Wasser

Die Ufer von Seen und Flüssen sind Teil des Gewässerraums. Die Bundesgesetzgebung zum Schutz der Gewässer¹ enthält strenge Vorgaben für Bauten und Anlagen im Gewässerraum, die im konkreten Einzelfall zu prüfen und einzuhalten sind.

Faktisch herrscht im Gewässerraum ein Bauverbot. Bauten und Anlagen dürfen im Gewässerraum nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Dazu gehören beispielsweise Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken. Gastronomische Vorhaben sind nicht standortgebunden.

Im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen sind restriktive Ausnahmen in dicht überbauten Gebieten möglich,² also dort, wo der Gewässerraum seine natürlichen Funktionen auf lange Sicht gar nicht erfüllen kann. Voraussetzung ist, dass der Nutzung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Es gibt allerdings keine feste Definition davon, was als dicht überbautes Gebiet gilt. Für die Beurteilung, ob eine dichte Überbauung vorhanden ist, ist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung abzustellen. Weitere Informationen dazu finden sich in der nationalen Arbeitshilfe Gewässerraum, Modul 3.2³ sowie auf Seite 8 dieses Merkblatts.

Restriktive Ausnahmen sind auch für zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen möglich.⁴ Der Fokus liegt hier aber primär auf ungebauten Parzellen innerhalb einer Hofgruppe ausserhalb der Bauzone, weshalb im vorliegenden Merkblatt nicht weiter darauf eingegangen wird.

Wer Bauten oder Anlagen im Gewässerraum errichten, ändern oder erweitern will, braucht in jedem Fall eine Baubewilligung.⁵ Das Baugesuch ist bei der Stadt oder der Gemeinde einzureichen. Die Stadt oder die Gemeinde darf die Baubewilligung nur erteilen, wenn auch die Zustimmung des Kantons vorliegt.⁶

Bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss genutzt werden, sind in ihrem Bestand geschützt.

1 [Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer GSchG; SR 814.20](#) und [Gewässerschutzverordnung GSchV; SR 814.201](#)

2 [Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV](#)

3 [BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW \(Hrsg.\) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz](#)

4 [Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} GSchV](#)

5 [§ 98 PBG](#)

6 [§ 35 WBSNG](#) und [§ 19 WBSNV](#)

Ob und unter welchen Voraussetzungen eine gastronomische Nutzung mit Bauten und Anlagen am Wasser bewilligt werden kann, hängt vom genauen Standort ab.

Der Standort liegt ausserhalb des behördenverbindlichen oder grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums und ausserhalb des gesetzlichen Gewässerabstands:

Zuständig für die Bewilligung ist die Stadt oder die Gemeinde. Es braucht keine kantonale Zustimmung.

Der Standort liegt ausserhalb des behördenverbindlichen Gewässerraums, jedoch innerhalb des gesetzlichen Gewässerabstands:

Dieser Fall kommt nur in der Übergangsphase vor, bis der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum festgelegt ist und die Gewässerraumlinie den gesetzlichen Gewässerabstand ablöst. Das Amt für Umwelt muss der Unterschreitung des gesetzlichen Gewässerabstands zustimmen. Die Stadt oder die Gemeinde leitet das Baugesuch dem Kanton zur Beurteilung weiter.

Der Standort liegt innerhalb des behördenverbindlichen oder grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums:

Innerhalb des behörden- oder grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Eine Ausnahmegewilligung für gastronomische Nutzungen kann einzig gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV erteilt werden.

Für einen positiven Entscheid muss das Vorhaben zonenkonform sein und in einem dicht überbauten Gebiet liegen.

- Zonenkonform ist eine gastronomische Nutzung am See- oder Flussufer beispielsweise in einer Touristikzone, einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen oder einer Campingzone. Generell ergibt sich die Zonenkonformität im Wesentlichen aus dem konkret formulierten Zonenzweck der Stadt oder der Gemeinde. Eine Natur- und Uferschutzzone spricht gegen die Zonenkonformität. Die Zonenkonformität wird von der zuständigen Baubewilligungsbehörde zuhanden des Amts für Umwelt beurteilt.
- Die Kriterien des Begriffs «dicht überbaut» ergeben sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Hinweise dazu finden sich auf Seite 8 dieses Merkblatts.
- Ob ein «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41c Abs. 1 lit. a GSchV vorliegt, prüft das Amt für Umwelt im Einzelfall nach Konsultation des Amts für Raumentwicklung und der betroffenen Gemeinde.

Für die Ausnahmegewilligungen ist das kantonale Amt für Umwelt zuständig. Die Stadt oder die Gemeinde leitet das Baugesuch deshalb der kantonalen Baugesuchszentrale weiter und erhält einen kantonalen Entscheid des Amts für Umwelt zurück.

Die kantonale Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung gegeben sind und keine überwiegenden Interessen (insbesondere der Schutz vor Hochwasser) entgegenstehen. Vollständige und fachlich sorgfältig erstellte Baugesuchsunterlagen tragen entscheidend zu einer fristgerechten Bearbeitung bei.

7 § 4 WNG in Kombination mit § 3 und § 4 WNV

Den Baubewilligungsentscheid fällt die Stadt oder die Gemeinde gestützt auf den kantonalen Entscheid. Dabei berücksichtigt sie auch, ob keine anderen öffentlichen Interessen gegen das Vorhaben sprechen. Der Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild ist im Rahmen der Beurteilung besondere Beachtung zu schenken. Ebenfalls zu beachten ist eine allfällige Rechtsmittellegitimation beschwerdeberechtigter Organisationen gemäss der Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz.

Wo die Voraussetzungen in Bezug auf das Kriterium «dicht überbaut» nicht erfüllt sind, können gastronomische Nutzungen lediglich befristet bewilligt werden (Seite 3 Merkblatt).

Der Standort liegt innerhalb des Hochwasserprofils:

Ein Spezialfall sind Bauvorhaben im Hochwasserprofil. Im Hochwasserprofil brauchen alle Bauten und Anlagen eine Konzession oder eine Bewilligung des Kantons.⁷ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Konzession oder Bewilligung.

Dieser Fall wird im vorliegenden Merkblatt nicht erfasst. Bitte wenden Sie sich bei Fragen dazu direkt an das Amt für Umwelt.

Stand der Festlegung des Gewässerraums im Kanton Thurgau

Im Kanton Thurgau ist der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum noch nicht abschliessend festgelegt. Das Vorgehen ist zweistufig:

- Festlegung des behördenverbindlichen Gewässerraums durch den Kanton in der Fachkarte «Behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer» vom 18. Dezember 2018
- Festlegung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums durch die Städte und Gemeinden anlässlich der Rahmen- oder Sondernutzungsplanung bis Ende 2026

Die Städte und Gemeinden im Kanton Thurgau sind aktuell dabei, den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum herzuleiten und festzulegen. Es wird an den meisten Orten noch einige Monate bis wenige Jahre dauern, bis er planungsrechtlich verankert ist.

Grundsätze für ein dicht überbautes Gebiet

Die Überprüfung, ob ein dicht überbautes Gebiet vorliegt, erfolgt objektiv und nach den vom Bundesgericht festgelegten Grundsätzen. Der Begriff des «dicht überbauten Gebiets» muss gemäss den jüngsten Bundesgerichtsentscheiden restriktiv ausgelegt werden und richtet sich nach der gegebenen Bebauungssituation. Eine «weitgehende» Überbauung (wie in Art. 36 Abs. 3 RPG) genügt nicht.

Für die Beurteilung zieht die bundesgerichtliche Rechtsprechung folgende Punkte bei:

- Dicht überbaute Gebiete sind solche, die zu Kern-, Zentrums- oder Wohnzonen mit hoher Belegung zählen. Für die Beurteilung ist der Zonenplan heranzuziehen; oft ist auf den ersten Blick erkennbar, wo dicht überbaute Gebiete liegen.
- Gebiete in der Peripherie des Siedlungsraums gelten in der Regel als nicht dicht überbaut. Eine Ausnahme besteht, wenn planerisch explizit eine Verdichtung geschaffen werden soll. Ebenfalls nicht als dicht überbaut gelten Gebiete in der Peripherie, wenn in der Nähe grosse Grünräume bestehen.
- Der Beurteilungssperimeter ist genügend gross zu wählen, also keine Einzelparzelle. In kleineren Gemeinden besteht der Planungssperimeter in der Regel aus dem Gemeindegebiet.
- Der Fokus ist auf das Land entlang des Gewässers zu legen und nicht auf das gesamte Siedlungsgebiet.

Wichtige Begriffe

Gesetzlicher Gewässerabstand

Der gesetzliche Gewässerabstand ist ein Auslaufmodell. Er wird bis 2026 überall von der Gewässerraumlinie abgelöst. Der gesetzliche Gewässerabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Seen, Weihern und Flüssen beträgt 30 m (§ 76 PBG). Bestehende Baulinienpläne oder Gestaltungspläne können aus besonderen Gründen andere Abstände vorsehen.

Gewässerraum

Der Gewässerraum ist der Raumbedarf eines Sees, Flusses oder Bachs. Er muss die natürliche Funktion des Gewässers, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleisten. Gesetzliche Grundlage ist § 36a GSchG.

Der Gewässerraum muss von den Städten oder Gemeinden bis 2026 grundeigentümerverbindlich festgelegt werden. Hergeleitet wird er aus den örtlichen Verhältnissen. Bis der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum festgelegt ist, gilt der behördenverbindliche Gewässerraum. Dieser ist in der Fachkarte «Behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer» vom 18. Dezember 2018 festgelegt.

Der Gewässerraum besteht bei Fliessgewässern aus dem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen. Bei stehenden Gewässern entspricht der Gewässerraum dem Uferbereich entlang des Wasserkörpers. Weitere Informationen finden sich auf der Webseite des [Amtes für Umwelt unter Wasserbau und Hydrometrie](#).

Gewässerraumlinie

Die Gewässerraumlinie grenzt den Gewässerraum ab. Sie wird von den Städten oder Gemeinden festgelegt. Verankert ist sie in § 34 WBSNG.

Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlینien gelten § 5 Abs. 2 bis Abs. 5 sowie § 6 und § 29 bis § 31 PBG.

Hochwasserprofil

Das Hochwasserprofil ist nach § 36 WBSNG jener Profilquerschnitt eines Gewässers, der bei Hochwasser durchströmt wird. Es wird entsprechend dem Schutzziel der Nutzungen im massgebenden Gewässerabschnitt festgelegt.

Der Kanton definiert das Hochwasserprofil auf Gesuch von Betroffenen oder der Gemeinde. Soweit öffentliche Interessen dies gebieten, erfolgt die Festlegung von Amtes wegen.

Abkürzungen

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung des Bundes (SR 814.201)
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz (RB 700)
WBSNG	Kantonales Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (RB 721.1)
WBSNV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (RB 721.11)
WNG	Kantonales Wassernutzungsgesetz (RB 721.8)
WNV	Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz (RB 721.81)

Schema
Bewilligungspraxis für gastronomische Nutzungen am Bodensee, Untersee und Rhein



J Ja **N** Nein

- 1 Dieser beträgt nach § 76 Abs. 1 PBG gegenüber Seen, Weihern und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.
- 2 Das bedeutet, dass weder die gesetzlichen Abstände nach § 76 PBG anwendbar sind, noch eine Zustimmung zur Unterschreitung der Abstände nach § 93 PBG erforderlich ist. Der grundeigentümergehörig festgelegte Gewässerraum geht diesen Bestimmungen vor.
- 3 Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 wurde die Fachkarte «Behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer» genehmigt. Bis zur grundeigentümergehörigen Festlegung des Gewässerraums werden Baugesuche anhand der Abstandsvorschriften nach PBG beurteilt. Dies erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der genannten Fachkarte.

- 4 Gemäss Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GSchV dürfen standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken im Gewässerraum erstellt werden. Insbesondere die Voraussetzung der Standortgebundenheit ist für gastronomische Vorhaben schwer zu erfüllen. Die Rechtsprechung ist diesbezüglich sehr streng. Das Merkblatt stellt die zweite Variante, nämlich Art. 41 Abs. 1 lit. a GSchV dar. Demnach können, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten bewilligt werden.

Ob ein «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41c Abs. 1 lit. a GSchV vorliegt, prüft das Amt für Umwelt im Einzelfall nach Konsultation des Amts für Raumentwicklung und der betroffenen Gemeinde. Die Kriterien des Begriffs «dicht überbaut» ergeben sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 143 II 77, E 2.7).

Grundsätzlich sind auch Vorhaben auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen gestützt auf Art. 41c Abs. 1 lit. a bis GschV bewilligungsfähig. Dieser Tatbestand dürfte aber in der Praxis kaum Relevanz haben, weshalb die Grafik diesen Fall nicht erfasst.

- 5 Infrage kommen beispielsweise Touristikzonen. Die Zonenkonformität ergibt sich im Wesentlichen aus dem konkret formulierten Zonenzweck der Gemeinde.

In jedem Fall abschlägig zu beurteilen ist ein Baugesuch, dem öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Beurteilung, ob überwiegende Interessen entgegenstehen, setzt eine umfassende Interessenabwägung voraus. Dabei sind insbesondere die Anliegen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und das Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zum Gewässer zu berücksichtigen.

- 6 Die Höchstdauer der Befristung beträgt vier Jahre, abhängig vom konkreten Gesuch. Nach Ablauf einer gewissen Dauer muss zwingend eine Neubeurteilung vorgenommen werden können; vier Jahre haben sich in der Praxis als angemessene Geltungsdauer erwiesen.
- 7 Unter den Begriff «mobile Gegenstände» fallen z.B. Tische, Stühle, Sonnenstühle, Bänke, Lounge-möbel, Sonnenschirme und Ähnliches. Installationen sind nur temporär einzurichten und nicht fest im Boden zu verankern. Sollen Fahrnisbauten wie Hütten, Baracken und Ähnliches über eine längere Zeit, also auch ausserhalb der Öffnungszeiten oder gar über eine ganze Saison an einem Ort stehen, dürfen diese in der Regel bis an die Grenze des Gewässerraums gestellt werden.



Amt für Umwelt

Abteilung Wasserbau und Hydrometrie
Gewässerraum/Planungen

Matthias Müller
Telefon 058 345 51 78
www.umwelt.tg.ch

Bei Fragen zum Thema
Hochwasserschutz und Gewässerraum

Amt für Raumentwicklung

Abteilung Ortsplanung

Matthias Gredig
Telefon 058 345 62 70
www.raumentwicklung.tg.ch

Bei Fragen zum Thema
dicht überbaute Gebiete
und Zonenkonformität